



# MERKBLATT

zur Förderung von zusätzlichen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2020

---

Mit Amtsblatt Nr. 31 vom 27.07.2020 wurde der Erlass für die „Zuweisungen zur Verbesserung der Betreuungsqualitäten vom 01. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020“ verkündet.

Langfristiges Ziel ist es, in den Ganztagsgruppen mit einer Betreuungszeit von über sieben Stunden den Betreuungsschlüssel sukzessive von den gesetzlich geforderten 1,5 auf zwei pädagogisch ausgebildete Kräfte pro Gruppe (20 Kinder) anzuheben.

Dem Kreis Stormarn werden für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2020 Mittel in Höhe von 4.144.362,56 € zugewiesen. Nichtverbrauchte Mittel aus der vorausgegangenen Förderperiode vom 01. Januar bis zum 31. Juli 2020 können über den 31. Juli 2020 hinaus bis längstens 31. Dezember 2020 verausgabt werden.

## Zuschussvoraussetzungen

- Von der Förderung werden ausschließlich Elementargruppen *oder altersgemischte Gruppen mit bis zu zwei Kindern unter drei Jahren* erfasst.
- Integrationsgruppen werden von der Förderung nicht erfasst.
- Der Betreuungsschlüssel pro Elementargruppe muss auf **über 1,5 (exklusive Verfügungszeit)** angehoben werden. Eine einmalige Erhöhung des Personalschlüssels wäre für eine Förderung ausreichend, sodass nicht zwingend eine stetige Aufstockung auf zwei pädagogisch ausgebildete Kräfte pro 20 Kinder erforderlich ist.

## Hinweis zu den Verfügungszeiten:

Die Anhebung des Betreuungsschlüssels von über 1,5 Fachkräften ist exklusive der Verfügungszeiten zu verstehen!

**Allerdings** können bei der späteren Abrechnung der gewährten Mittel bzw. bei der Kalkulation der Mehrkosten die durch die Erhöhung des Betreuungsschlüssels **zusätzlich entstehenden Verfügungszeiten** berücksichtigt werden.

- Der zusätzliche Personaleinsatz muss durch **pädagogisch ausgebildete Kräfte** abgedeckt werden. Welche Kräfte eingesetzt werden können regelt der Erlass des Landes Schleswig-Holstein über die Qualifikation von pädagogischen Kräften in Kindertagesstätten nach § 2 KitaVO vom 11. Dezember 2017. Die Erhöhung des Betreuungsschlüssels in einer Ganztagsgruppe kann auch durch den Einsatz von Springerkräften bzw. durch Aufstockung der Stunden einer Fachkraft realisiert werden.





*Hinweis:*

*Diejenigen Ganztagsgruppen, die diese o.g. Voraussetzungen bereits erfüllen, werden auf Antrag ebenfalls gefördert, ohne dass eine zusätzliche Anhebung des Betreuungsschlüssels notwendig ist. Der Personaleinsatz über 1,5 Fachkräfte hinaus kann dann über die Förderung refinanziert werden (aber nur bis zu 0,5 Fachkräfte zusätzlich). Eine Anhebung über den Betreuungsschlüssel 2,0 hinaus wird nicht gefördert!*

### **Berechnung der Förderung**

Die Berechnung der maximalen Zuwendung erfolgt unter Berücksichtigung der im aktuellen Bedarfsplan ausgewiesenen **jeweiligen Gruppenöffnungszeit** sowie dem **Zeitpunkt der Aufstockung** für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

**Geben Sie daher bitte Änderungen der im Bedarfsplan aufgenommenen Daten, z.B. der Öffnungszeiten oder Umwandlungen von Gruppen, rechtzeitig bekannt!**

Die Berechnung der Förderung pro Gruppe erfolgt orientiert an der **Wertigkeit S 8a Stufe 4 TVöD-SuE**. Die Gruppenöffnungszeit wird ins Verhältnis zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden gesetzt.

**Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel** muss eine Aufstockung des Personalschlüssels unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen erfolgen (**zwischen: über 1,5 und 2,0**).

### **Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger weist spätestens bis zum 31.03.2021 dem Kreis Stormarn, Fachdienst Familie und Schule, Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung mittels des einheitlichen Vordrucks nach.

Im Verwendungsnachweis muss durch die Träger bestätigt werden, dass der Betreuungsschlüssel erhöht wurde bzw. bereits über 1,5 liegt. Zudem müssen die zusätzlich angefallenen Personalausgaben angegeben werden. Sollte der gewährte Zuwendungsbetrag die tatsächlichen Mehrkosten übersteigen, ist der Differenzbetrag zu erstatten.

Der Verwendungsnachweis ist auch einzureichen, wenn die Fördermittel nicht verausgabt werden konnten und vollständig zurückgezahlt werden müssen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis steht auf [www.kreis-stormarn.de](http://www.kreis-stormarn.de) zur Verfügung.

